



Information zur Schall- und Laserverordnung

Auf den 1. Mai 2007 wurde die SLV¹ in Kraft gesetzt und entsprechende Richtlinien bezüglich Schallemissionen erlassen.

Um Ihnen den Umgang mit der SLV zu erleichtern hat die Stadtpolizei Aarau, Sektion Gewerbe, die wichtigsten Vorgaben zusammengefasst. Zudem hat sie ein Meldeformular für den Maienzugvorabend, den MAG, einzelne oder wiederkehrende Veranstaltungen, erstellt und mit der ausführlichen SLV auf die Homepage der Stadt Aarau² gestellt.

Die SLV regelt für Sie als Veranstalterin oder Veranstalter und für einen eventuell beigezogenen technischen Dienstleister die Bedingungen für das Erfassen und Einhalten von Maximal-Werten bei Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen.

Grundsätzlich werden in Bezug auf die maximalen Schallpegel vier Kategorien von Veranstaltungen unterschieden.

Maximaler Schallpegel und Dauer	Vorgeschriebene Massnahmen
bis 93 dB(A) (L_{eq}) Keine zeitliche Einschränkung	Keine; Art. 5 SLV Wir empfehlen Ihnen trotzdem eine Messung des Schallpegels nach L _{eq} vorzunehmen. Nur so können Sie jederzeit beweisen, dass Sie die 93 dB(A) nicht überschritten haben. Hinweis: Bei Veranstaltungen, welche hauptsächlich für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt sind, sind keine höheren Immissionen als 93 dB(A) erlaubt, Art. 5 Abs. 3 SLV.
93 bis 96 dB(A) (L_{eq}) Keine zeitliche Einschränkung	Meldepflicht, Art. 8 SLV Der Schallpegel darf den gemittelten Wert von 96 dB(A) (L _{eq}) nicht übersteigen; Art. 6 Bst. a SLV c. Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum beim Eingang; Art. 6 Bst. c SLV. 1. Auf den max. Schallpegel von 96 dB(A).

¹ Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007; SR 814.49

² www.aarau.ch - Online Schalter - Online Schalter - Schall- und Laserverordnung



	<p>2. Die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme der Gefahr mit der Dauer der Exposition.</p> <p>d. Kostenlose Abgabe eines Gehörschutzes nach der Norm Din ISO 4869-1; Art. 6 Bst. d SLV.</p> <p>e. Der max. Pegel L_{AFmax} darf 125 dB(A), nie überschreiten (L_{AFmax}: Frequenzbewertung: A, Zeitbewertung Fast: $t_{ein}=125$ ms); Art. 6 Bst. b SLV.</p> <p>a. Der Schallpegel muss während der ganzen Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Anhang 2.1 der SLV überwacht werden (A-bewertet, L_{Aeq} Mittelung); Art. 6 Bst. e SLV.</p>
<p>96 bis 100 dB(A) (L_{eq})</p> <p>Bis max. 3 Stunden</p>	<p>Meldepflicht; Art. 8 SLV</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schallpegel darf den gemittelten Wert von 100 dB(A) nicht übersteigen; Art. 7 Abs. 1 Bst. a SLV. 2. Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum beim Eingang; Art. 7 Abs. 2 Bst. b. <ol style="list-style-type: none"> a. Auf den max. Schallpegel von 100 dB(A). b. Die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme der Gefahr mit der Dauer der Exposition. c. Die Anforderungen nach Art. 6 Bst. c Ziff. 2, d und e erfüllt werden; Art. 7 Abs. 1 Bst. c SLV
<p>96 bis 100 dB(A) (L_{eq})</p> <p>Über 3 Stunden</p>	<p>Meldepflicht; Art. 8 SLV</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Anforderungen nach Art. 7 Abs. 2 SLV erfüllt sind. b. Der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät gemäss Anhang Ziffer 1.3 aufgezeichnet wird; Art. 7 Abs. 2 Bst. b SLV c. Der Schallpegel nach $L_{Aeq5min}$ muss während der ganzen Veranstaltung mindestens alle 5 Minuten - <i>Behörde kann kürzere Messintervalle verlangen</i> - aufgezeichnet werden. Diese Daten müssen elektronisch erfasst werden und zusammen mit den Angaben über den Messort und Pegeldifferenz vom Messplatz zum Ermittlungsort 30 Tage aufbewahrt und den Behörden auf deren Verlangen hin zur Verfügung gestellt werden; Art. 7 Abs. 3 Bst. b und c SLV. d. Dem Publikum muss eine Ausgleichszone zur Verfügung gestellt werden, auf welche im Eingangsbereich deutlich sichtbar hingewiesen wird; Art. 7 Abs. 2 Bst. d SLV. <p>3. Ausgleichszone; Art. 7 Abs. 3 SLV.</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Der Stundenpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen b. Sie muss mindestens 10 Prozent der Fläche der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und



	<p>während der Veranstaltung frei zugänglich sein.</p> <p><i>Abstell- und Putzräume, WC, Gänge, Korridore und ähnliche Räume gelten nicht als Ausgleichsfläche.</i></p> <p>Für Veranstaltungen gemäss Artikel 7 Abs. 2 muss zusätzlich ein Plan des Veranstaltungsortes eingereicht werden, aus dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszone ersichtlich sind; Art. 8 Abs. 2.</p>
--	--

Der Schallpegel ist der über 60 Minuten gemittelte Pegel in Dezibel, kurz dB(A) (L _{eq})				
Schallpegel Veranstaltung	bis 93 dB(A) (L _{eq})	93 bis 96 dB(A) (L _{eq})	96 bis 100 dB(A) (L _{eq}); < 3 Stunden	96 bis 100 dB(A) (L _{eq}); > 3 Stunden
Grenzwert einhalten	●	●	●	●
Keine Massnahmen; Art. 5 SLV	●			
Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre; Art. 5 SLV	●			
Veranstaltung melden; Art. 8 SLV		●	●	●
Beim Eingang auf maximalen Schallpegel hinweisen; Art. 6 & 7 SLV		●	●	●
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren; Art. 6 & 7 SLV		●	●	●
Gehörschutz abgeben; Art. 6 & 7 SLV		●	●	●
Maximalpegel (L _{AFmax}) < 125 dB(A) während der ganzen Veranstaltung; Art. 6 & 7 SLV	●	●	●	●
Schallpegel während der Veranstaltung überwachen; Art 6 & 7 SLV	wird empfohlen; keine Vorschrift	●	●	●
Schallpegel während der Veranstaltung aufzeichnen und 30				●



Tage zu Händen der Behörde aufbewahren; Art. 6 & 7 SLV				
Ausgleichszone schaffen, mindestens 10 % der Veranstaltungsfläche; Art. 7 Abs. 3 SLV				●

1. Messvorschrift

Die Schallimmissionen werden in Kopfhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort). Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab (Messort beim Regieplatz), so muss die Pegeldifferenz dazwischen durch eine Messung (pink noise) ermittelt werden. Das Messverfahren ist für Konzerte, Tanzveranstaltungen, Discos, usw. exakt gleich anzuwenden (Anhang Ziffer 1.1 & 1.2 zur SLV). Das Messgerät muss die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A und die direkte oder indirekte Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglichen³.

2. Technische Definition Schallpegel

Als Schallpegel gilt der über 60 Minuten gemittelte Pegel L_{eq} in dB(A) (äquivalentem Dauerschallpegel). Bei der Beschaffung eines Schallmessgerätes muss darauf geachtet werden, dass nicht nur der momentane Pegel sondern auch der L_{eq} gemessen werden kann⁴.

3. Meldepflicht

Alle Veranstaltungen mit einem Schallpegel von mehr als 93 dB(A) (L_{eq}) sind meldepflichtig und müssen vom Veranstalter mindestens 14 Tage vor dem Anlass der zuständigen Behörde gemeldet werden. Outdoor-Veranstaltungen oder Veranstaltungen in schlecht isolierten Lokalen sollten möglichst früh gemeldet werden. Die zuständige Behörde kann jederzeit Einschränkungen bezüglich Lautstärke und Dauer des Anlasses verfügen. Ein entsprechendes Meldeformular kann von der Homepage der Stadt Aarau heruntergeladen werden.

- Mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtpolizei Aarau, Sektion Gewerbe, Bahnhofstrasse 67, Postfach 4019, 5001 Aarau
- Ort und Art der Veranstaltung
- Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung
- der maximale Schallpegel
- Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters
- Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person während der Veranstaltung

³ Anhang Ziffer 2.1 der SLV

⁴ Anhang Ziffer 1.3 der SLV



- Gegebenenfalls die Anwendung des besonderen Mess- und Berechnungsverfahrens gemäss Anhang Ziffer 1.4 der SLV
- Messort und Pegeldifferenz vom Messplatz zum Ermittlungsort
- Bei Veranstaltungen mit einem L_{eq} -Pegel zwischen 96 und 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als drei Stunden muss zusätzlich ein Plan, in dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszone ersichtlich ist, eingereicht werden.

4. Ausgleichszone

Dem Publikum muss bei Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 96 und 100 dB(A) (L_{eq}) und über drei Stunden eine Ausgleichszone mit einem max. Schallpegel von 85 dB(A) (L_{eq}) während der ganzen Veranstaltung frei zugänglich sein. Die Ausgleichszone muss mindestens 10 % der Veranstaltungsfläche der Zuhörerinnen und Zuhörer umfassen und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Ausgleichszonen können Bars, Restaurationsbereiche, Chillout-Räume etc. sein; WC's, Korridore, Abstellräume und ähnliches gelten nicht als Ausgleichszone. Den Vollzugsbehörden ist ein Plan der Ausgleichszone vorzulegen (Art. 7 Abs. 3 SLV).

5. Meldeformulare

5.1 Meldeformular MAG

5.2 Meldeformular Maienzugvorabend

5.3 Meldeformular nach SLV, einzelner Anlass

5.4 Meldeformular nach SLV, wiederkehrende Anlässe

Dieses Infoblatt ist eine Kurzversion der SLV. Für Details ist in jedem Falle die amtliche Ausgabe der SLV zu konsultieren.

Freundliche Grüsse
STADTPOLIZEI AARAU

Leiter Sektion Gewerbe